**Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren der Niederauer Mühle GmbH, Windener Weg 1, 52372 Kreuzau**

**Bezirksregierung Köln**

**Az.: 53.0053/21/6.2.1-16-Schr/Wu**

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Niederauer Mühle GmbH betreibt in 52372 Kreuzau, Windener Weg 1, eine Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpapieren. Sie beantragt gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Errichtung und den Betrieb einer neuen Energiezentrale.

Zur Sicherstellung der Energieversorgung des Standorts mit Dampf und Elektrizität sind auf dem Betriebsgelände vier Kesselanlagen installiert. Ein Braunkohlekessel, zwei Gaskessel und ein mit Klärgas betriebener Kessel. Im Rahmen der geplanten Änderung sollen die aktuell genutzten Gaskessel und der Braunkohlekessel durch zwei neue Gaskessel ersetzt werden. Darüber hinaus werden die neuen Kessel an eine Gegendruckturbine angeschlossen, welche die thermische Energie in elektrische Energie wandelt. Dadurch erhöht sich die am Standort installierte Feuerungswärmeleistung um ca. 12,78 MW.

Die Hauptanlage ist durch die Nummer 6.2.1 der Anlage 1 des UVPG als UVP-pflichtiges Vorhaben gekennzeichnet. Da ein Vorhaben geändert wird, für welches eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und die Änderung selbst nicht zwingend UVP-pflichtig ist, ist gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass zusätzliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere führt das Änderungsvorhaben nicht zu einer Erhöhung der genehmigten Papierproduktion. Die Nutzung von Erdgas führt zu einer Reduzierung der Emissionsmassenströme von NOx, SOx, CO und Staub. Andere Komponenten, welche aus der Verbrennung von Braunkohle resultieren, wie beispielsweise Quecksilber, entfallen ganz.

Im Übrigen verringert sich das LKW-Aufkommen pro Tag, da die Gasversorgung der Kessel über eine bestehende Gasleitung erfolgt und nicht, wie die Braunkohle bisher, per LKW angeliefert wird. Darüber hinaus fallen durch die Umstellung von Braunkohle auf Erdgas keine Verbrennungsabfälle (Rostasche, Filterstäube, ect.) mehr an, welche mittels LKW abtransportiert werden müssen. Dadurch sinkt gleichermaßen das Abfallaufkommen am Standort insgesamt.

Lärmseitig wurde nachgewiesen, dass sich der geplante Betrieb der neuen Energiezentrale nicht negativ auswirkt, wenn die in der Prognose genannten Maßnahmen zur Reduktion der Lärmemissionen umgesetzt werden. Außerdem erfolgt die Errichtung der Energiezentrale auf dem bereits versiegelten Betriebsgelände, so dass keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Da durch das geplante Änderungsvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Köln, den 17.01.2022

Im Auftrag

gez. Schroiff